

A E N D E R U N G

gemäss Beschluss vom
2 6. MAI 2020

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht


Helena Antonio
Leiterin

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen

Anny-Klawa-Morf-Stiftung

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern BE.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 - Zweck

Die gemeinnützige Stiftung orientiert ihre Arbeit an den Grundwerten der Sozialdemokratie: Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität und Nachhaltigkeit.

Ihr Ziel ist es, den pluralistischen gesellschaftlichen Dialog zu den politischen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu befördern sowie die Demokratie unter Berücksichtigung aller Sprachregionen der Schweiz, aller Teile der Bevölkerung und aller Lebensbereiche zu stärken.

Dieses Ziel erreicht sie insbesondere durch die Erforschung, Erprobung und Entwicklung neuer Ideen in gesellschaftspolitischen Fragestellungen, namentlich durch die Erarbeitung und Finanzierung von Analysen, Recherchen und Studien zu zukünftigen politisch relevanten Themen und durch die Entwicklung von Strategien zu zentralen Fragen der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialpolitik sowie der Demokratieentwicklung.

Ihre Erkenntnisse stellt die Stiftung in Form von Bildungs-, Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie von Publikationen zur Verfügung.

Ferner tauscht sich die Stiftung mit Partnern im In- und Ausland aus und arbeitet mit ihnen zusammen.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zwecks vor.

Art. 3 - Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangsvermögen von CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich, sofern die Zuwendungen der Ethik-Charta ent-

sprechen und ohne jegliche Bedingungen oder Erwartungen zugewendet werden. Über die Annahme der Gelder entscheidet der Stiftungsrat.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Ethik-Prinzipien

Art. 4 - Spenden dürfen nicht an Bedingungen oder Erwartungen gebunden sein

Spenden, wozu auch Legate und Vermächtnisse zu zählen sind, müssen zwingend bedingungslos gesprochen werden. Konkret darf es weder seitens der Stifterin noch seitens der Stiftung irgendwelche Zusicherungen an den/die Spender/in geben.

Vorgaben oder implizite Erwartungen der Spender/in an die SP oder die Stiftung sind Grund für eine Ablehnung der Spende.

Die Spender/innen wissen, dass sich die Stifterin oder die Stiftung explizit vorbehalten, ein Unternehmen wegen seiner Geschäftstätigkeit oder seiner politischen Positionierung zu kritisieren.

Art. 5 - Offenlegung

Alle Spenden werden bezüglich Höhe und Herkunft offengelegt.

Anonyme Spenden werden abgelehnt.

Art. 6 - Genehmigung des Stiftungsrates

Jede einzelne Spende wird dem Stiftungsrat vorgelegt und muss von diesem genehmigt werden.

Bei Zweifeln betreffend die Bedingungslosigkeit der Spende wird diese abgelehnt.

Die Spende wird umgehend zurückbezahlt, wenn der Stiftungsrat die Spende ablehnt oder innert einem Jahr nach der Zahlung der Spende kein Genehmigungsbeschluss gefällt wird.

III. Organisation der Stiftung

Art. 7 - Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde

c) sowie weitere vom Stiftungsrat bestimmte Organe

Art. 8 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von fünf natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind und wovon eine das Präsidium übernimmt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 9 - Konstituierung und Ergänzung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Geschäftsleitung der Stifterin gewählt.

Diese achtet bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates auf die ausreichende Vertretung der verschiedenen Sprachregionen sowie der Geschlechter. Zudem soll höchstens ein Mitglied des Stiftungsrates gleichzeitig Mitglied des National- oder Ständerates sein.

Art. 10 - Amtsdauer / Abberufung

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Eine Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der Geschäftsleitung der Stifterin.

Art. 11 - Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;

- Abnahme der Jahresrechnung;

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 13). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 12 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 13 - Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder.

Art. 14 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 15 - Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

IV. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 16 - Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss, Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 17 - Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



Nussbaumer Eric
Präsident des Stiftungsrats

